

**Wir Bürgermeistere und Raht, der Stadt Rostock, thun kund, und hiedurch für
Unß und Unsere Successores, demnach sämbtliche Kauff-Leute hieselbst darauf
bedacht gewesen, das, bey dieser guten Stadt, bis daher zimlich geschwächte
Commercium, nach Möglichkeit wieder herzustellen ...**

[Rostock]: [Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1735]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1775713067>

Abstract: Reglement der Kaufleute-Compagnie zu Rostock vom 25. Februar 1735

Druck Freier  Zugang



Sammlung der Schriften und Nachrichten
von den Städten in Mecklenburg.

Vol. V.

Rostocksche Privilegia, Verträge und Ordnungen.

Schmidt
45

Reglement der Kaufleute - Compagnie
zu Rostock. v. 25. Febr. 1735.

32

SEr Bürgermeistere und
Raht, der Stadt Rostock,
thun kund, und hiedurch für Uns und Unsere
Successores, demnach sämbtliche Kauff-Leute
hieselbst darauf bedacht gewesen, das, bey die-
ser guten Stadt, bis daher zimlich geschwächte
Commercium, nach Möglichkeit wieder her-
zustellen, und daher sich über nachgesetztes Re-
glement vereinbahret, auch solches zu Unserer
Einsicht, und hiernechst nächtiger gesuchten Con-
firmation übergeben: Das Wir sothanes Re-
glement, nach darüber gepflogenem reissen
Raht, zum merclichen Vortheil des Publici
so wohl, als zum Nutzen gesambter Bürger-

A

schafft

schafft abzielend gefunden, und deshalb da Wir alle, zumahl den Wachsthum des Handels, als der vornehmsten Stütze dieser guten Stadt, befordernde gute Ordnungen, Obrigkeitlich zu bestärcken bereit seyn, der gebehten Confirmatio[n], Uns nicht entziehen mögen.

Confirmiren daher und bestättigen hiedurch Obrigkeitlichen Ambs wegen, dieses der lobblichen Kauffmannschafft gefertigtes aus XXIV. Paragraphis bestehendes Reglement in allen seinen Puncten und Clausuln, umb sich gesampte Compagnie-Berwandten in Zukunfft, und zwar von Anfang des folgenden Monahls Martii anzurechnen darnach richten, auch, die sich

sich etwa aufgebende Streit-Puncta nach
Inhalt solcher Articuln können entschieden
werden.

Jedoch dergestalt daß dem oder denenjenigen, die hiedurch an ihrem etwa habenden Rechte einigerley Weise verkürzet, oder beeinträchtigt zu seyn, mit Bestand darzuthun vermöchten, solches alles an ihrer erweiszlichen Gerechtsamtheit überall unschädlich seyn solle. Zumahl diese Confirmation salvo cujuscunque jure, auch mit dem gewöhnlichen Anhange gegenwärtige Ordnung nach Befinden zu verändern, zu vermehren oder gar aufzuheben hiedurch geschicht, auch leztlich der Compagnie

ein ordentliches Innsiegel zu nöhtiger erlaubten
Betreibung ihrer Angelegenheiten zugleich gestat-
tet wird. Uhrkund dessen Wir das grössere
Stadt - Signet hierunter wissentlich drücken
lassen. Rostock den 25ten Febr. 1735.



Ex Commissione speciali
Ampl. Senatus
subscrips.
**JOHANN VALENTIN
STEVER,**
Protonotar,

zu

SU wissen sey hiemit, daß von gesamten
Kauff-Leuten in der Stadt Rostock nachfolgendes
Reglement zur Aufnahm des Commercii, bis auf Ratifica-
tion und Confirmation E. E. Hochweisen Rahts
beliebet und schriftlich verfasset worden;
Nachdemmahlen

I.

Die gemeinsahmen Angelegenheiten eines Col-
legii ohne Directoribus und Deputatis, deren alleini-
ges Augenmerk die Wohlfahrt desselben ist / ges-
bührlich nicht besorget und bestritten werden kön-
nen / als sollen bey hiesiger loblischen Kauff-Leute
Compagnie beständig seyn zwey Directores, deren
Præsidium jährlich abwechselt / und acht Deputirte
nemlich vier Brauer und vier Kauff-Leute,

Directores,
und Deputirte
der lobl. Kauff-
Leute Compa-
gnie.

II.

Wann dannenhero einer von denen gegenwär-
tigen Herrn Directoribus verstirbet / so wird in des-
sen Stelle ein anderer / von E. E. Hochweisen Raht/
auf geziemendes Ansuchen des lebenden Directoris
und der Deputirten / innerhalb vier Wochen con-
firmiret.

Wahl der Di-
rectorum.

A 3

III. Die

III.

Wahl derer
Deputirten.

Die Stelle eines abgehenden Deputirten wird folgendermassen ersehen: Es lassen Directores die ganze Compagnie convociren / und präsentiren zwey Personen / vor denselben der abgegangen ist / und von denen präsentirten wird einer / durch derer Ge- genwärtigen majora vota erwählt.

IV.

Ordentliche
Conventus.

Gemeldte Directores und Deputirte treten Monatlich auf vorgängige Forderung des präsidirenden Directoris an einen gewissen Ort auf den Rathause zusammen / umb gemeinschaftliche Consilia des Commercii halber zu pflegen.

V.

Ausserordent-
liche.

Wann aber besondere Vorfälle einen ausserordentlichen Congres erheischeden / so wird der präsidirende Director, entweder aus eigener Bewegniß / oder auf geziemendes Suchen der Deputirten nicht ermangeln / die Zusammenkunft der Directorum und Deputirten / auch der ganzen Compagnie (welche wann sie dreyzehn Personen stark ausser denen Herren

Herren Directoribus und Deputirten in corpore zusammen sind / die ganze Compagnie vorstellig machen) in wichtigen Angelegenheiten ohne Anstand zu befördern.

VI.

Denen Deputirten bleibt es unbenommen so oft sie es nöhtig finden / unter sich ungefordert zusammen zu kommen.

Besondere Zusammenkünfte der Deputirten.

VII.

Bei allen Zusammenkünften sijen Deputirte Sitz der Deputirten.

IX.

Ist von der loblichen Compagnie, damit deren gerechtsahme desto besser beobachtet / und aufrecht erhalten werden möge / ein Rechts - Gelahrter Consulent angenommen / welchen außer seine Advocaten Gebühr ein jährliches kleines Salarium accordiret worden/ so ihm verbindet sich niemahlen wider die Compagnie sich gebrauchen zu lassen.

Rechts - Ge-
lahrter Con-
sulent der
Compagnie.

X.

Über diesen wird ein Secretarius von der Compagnie salariret.

Secretarius der
Compagnie.

X. Wer

X.

Wie einer zum
Mit-Glied der
Compagnie
angenommen
wird.

Wer die Compagnie gewinnen will / soll sich bey
den präsidirenden Directore melden / und nach erleg-
ter Gebühr von demselben mit Genehmihaltung des
andern Directoris und der Deputirten einen Schein
empfangen / daß Er zum Mit-Glied der lobblichen
Kauff-Leute Compagnie angenommen worden.

XI.

Von der Ge-
bühr des Re-
cipendi.

Wie es aber nicht unbillig / und bey allen Col-
legiis hergebracht ist / daß der Recipiendus ein gewis-
ses Angeld erlege / so soll es auch bey der Kauff-Leute
Compagnie also gehalten werden / und zwar mit fol-
genden Unterscheid.

XII.

Die Consorten der vorigen Berger-Handlungs-
Compagnie bezahlen einen Reichsthaler / die andern
Kauff-Leute aber / so darin nicht engagiret gewesen
zwey Reichsthaler und 24. fl. und geniessen letztere
dafür alle von gemeldeter Berger-Handlungs-Com-
pagnie depenpirende emolumenta . dermassen von
dato an solche Compagnie gänßlich aufgehoben / und
deren Jura auf gegenwärtige allgemeine Kauff-Leute
Compagnie transferirt seyn sollen.

XIII. Wie

XIII.

Wie nun mentionirte Angelder von denen meh-
resten schon erleget sind / so werden solche auch so lan-
ge bis das Reglement von E. E. Hochweisen Raht
confirmiret ist / von denenjenigen acceptiret / welche
sich noch zur Zeit nicht abgefunden haben.

XIV.

Will ein angehender Bürger / der ein einheimi-
scher Studiosus , Kauff- Diener / oder eines hiesigen
Bürgers ersten Standes Sohn ist / hier Kauffmann-
schaft treiben / so soll er entrichten der Compagnie
Sechs Reichsthaler / jeden derer Herren Directorum
einen species Reichsthaler / denen gesambten Deputira-
ten einen species Reichsthaler / dem Secretario 16. fl.
und den Bohten 8. fl. insgesamt 10. Reichsthaler
24. fl.

XV.

Ein Frembder aber / welcher entweder ein Studio-
sus , oder von der Kauffmanschaft Prosession gemacht/
zahlet an der Compagnie zwölf Reichsthaler / und
außerdehn vor specificirte douceurs also in Summa
sechszehn Reichsthaler 24. fl. doch soll ein Frembder/
der sieben Jahr in Rostock gedienet hat / einen einhei-
mischen Kauff- Diener gleich geachtet / und folglich nur
alles in allen 10. Reichsthaler 24. fl. zu erlegen schuldig
seyn.

XVI.

Wann jemand aus den andern Bürgerlichen
Stände / als ein Ambts- Mann / er sey ein Einheimi-
scher
B

scher oder Frembder in hiesige Kauff-Leute Compagnie eintreten will / derselbe muß / wann er zuvor seine vorige Profession quittiret hat vorbenannte douceurs gedoppelt und an die Compagnie vier und zwanzig Reichsthaler insfolglich insgesamt drey und dreyzig Reichsthaler bezahlen.

XVII.

Derer Bey-
treibung.

Wie es aber der Compagnie an Zwangs-Mitteln fehlet / wodurch vorgedachte Gebühren von denen künftig angehenden Kauff-Leuten beygetrieben werden mögen ; so wird Obrigkeitliche Hülffe dahin gehorsahinst imploriret / daß sie zur Bürgerschafft nicht ehender zu admittiren / bis gedachter Receptions-Schein dem Ärario von ihnen exhibiret worden.

XIX.

Die nothwendige Absicht mehr erwehnter Angelder bestehet darin / daß ein Vorraht an Gelde zur Besreitung der ordentlichen und außerordentlichen gemeinsamen Angelegenheiten / und Ausgaben bey der Compagnie angeschaffet und beständig conserviret werden mögen. In mehrerer Erwegung aber / daß sothane Absicht / durch die wenigen Angelder schwerlich zu erreichen / ist einmühtig beliebet worden / daß ein jeder Compagnie-Verwandter von seinen ausgehenden und einkommenden Wahren / an der Compagnie ein geringes / welches niemand belästigen kan abzugeben gehalten seyn soll : und von denen Wahren so an Schiffere oder Frembde verkauffet werden / zahlet der Verkäufer das accordirte / nemlich: Es wer-

den

den alle Güter so viel möglich nach der See - Usance
Lasten - Weise gesetzet / folglich erlegen alle zu Wasser
einkommende und ausgehende Wahren ohne Unter-
scheid von jeglicher Last i. fl. Per exempl:

Tonnen.	Schf.	Stück.	Kisten.	Stang.	Sch.	Ox.	fl.
12	"	"	"	"	"	"	Es sey Hering, Dorsch, Aepffel, Trahn, Ohlie, Tällig, Theer, Ewig, Bier, Salz, Leinsahmen, Kümmel, oder wie sonst die Nah- men haben, keine ausbenommen, in so fern es nur in Tonnen bestie- het à Last
12	"	"	"	"	"	"	In Säcken, gemessen Salz, Stein- Kohlen, und was mehr derglei- chen à Last
"	3	"	"	"	"	"	Wolle
"	6	"	"	"	"	"	Hanff, Hanff-Heede, Flachs oder Flachs-Heede, Sucten oder ander gearbeitet Leder à
"	2	"	"	"	"	"	Hopffen
8	"	"	"	"	"	"	Stock-Fisch in groß oder klein Stavasie
"	12	"	"	"	"	"	Deblie, Tällig, Pott-Asche, Glas- Erde, daserne es in grosser Sta- vasie bestehet
"	"	1200	"	"	"	"	Kleine oder grosse Boutellen
"	"	960	"	"	"	"	Oxhofft oder Boden-Stäbe als 3. Ring
"	"	1440	"	"	"	"	Tonnen oder Boden-Stäbe als 6. Ringe
"	"	60	"	"	"	"	Klappe-Holz
"	"	72	"	"	"	"	Fuhren Bretter lang oder kurz
"	"	36	"	"	"	"	Bilchen oder Eichen dito
"	"	60	"	"	"	"	Rauch Ochsen- oder Kuh-Leder
"	"	100	"	"	"	"	Dito Kalb-Leder

Tonnen.	Schr.	Stue.	Schen.	Stang.	Sqrl.	Orb.		fl.
"	"	"	12	"	"	"	Kisten-Glas klein oder groß Band	I.
02	00	00	00	96	00	00	Stangen Eisen schmahl oder breit	I.
50	00	00	00	00	96	00	Korn ohne Unterscheid	I.
00	00	00	00	00	00	8	Oxhofft, Wein oder Brantwein, imgleichen 48. Ander Wein oder Brantwein, oder 4. Stück Fass Brantwein	I.

Alle Güter so hie nicht specificiret / sie haben
Nahmen wie sie wollen / sind nach Lasten oder
Schiffsfunden zu rechnen / geben von 12. Tonnen /
oder 12. Schiffsfund oder nach advenant laut voriger
Rubric für 1. Last 1. fl. und so es über eine halbe Last
ist / wird es für eine ganze Last gerechnet / und be-
zahlet.

XIX.

Deren Admi-
nistration.

Die Einnahme und Berechnung der Compa-
gnie-Selder wird denen Deputatis überlassen / ver-
gestalt das einer nach den andern ein Jahr lang ad-
ministriret / und nach geendeten Jahr oder längstens
4. Wochen nach dessen Ablauf / denen Herren Di-
rectoribus und Deputatis ordentliche Rechnung über
Einnahme und Ausgabe ableget / auch zugleich seinen
Successori die vorrähtige Baarschafft / sambt der
Compagnie gehörigen Brieffschafften / mittelst einer
behuefigen Specification einliefert.

XX. Wann

XX.

Wann die Compagnie wider jemanden / der kein Mit-Glied derselben ist / rechtliche Klage zu erheben hätte / soll der administrirende Deputirte in Assistance des Secretarii, solche gehörigen Ohrts anbringen / auf möglichst kürzeste Art verfolgen und endigen. Damit auch die Absicht eines schleunigen Processus desto gewisser erreicht / und die Compagnie zuverlässiger indemniret werden möge / wird Amplissimus Senatus hiedurch gehorsahmst ersucht / nicht allein an die Lobl. Ambts-Herren die Verordnung ergehen zu lassen / daß die Klagden der Compagnie, so viel immer thunlich / summarisch tractiret / der einer malversation überführte Beklagte den besfinden nach bestraffet / In die vernhrsachte Unkosten condemniret / der dictirten Straffe dritter Theil der Compagnie überlassen / und mit prompter Execution gegen die Contravenientes verfahren werde,

XXI.

Solte aber auf einen der Compagnie Verwandten der Verdacht einer ungebührlichen Handlung fallen / und die Sache könnte von Directoribus & Deputatis in Güte nicht aufgegriffen und zum Stande gebracht werden / so gehtet die Sache gleichfalls ans Gericht / und wird durch kürz möglichste Wege die Überfahrung und Bestrafung des verdachten erbehten.

B 3

Bon ungebührlicher Handlung eines Compagnie - Verwandten.

XXII. Wenn

XXII.

Kauff und Di-
stribution der
Berger Woh-
ren.

Wenn Berger Wahren der Compagnie zum Verkauff präsentiret werden / soll der Verkäufer sich bey den præsidirenden Directore melden / welcher darauf denselben / und die ganze Compagnie fordern lässt. Bey den Convent , wird der Bott auf die Wahre per vota majora ausgemachet / und nach geschlossenen Kauff und Verkauff sollen zwey uninteressirte von der Compagnie die Wahren besichtigen / verhöhen und wraacten / auch die verhöheten Tonnen durch den Bohten ins Nummer sezen / und durch den Secretarium die Losse versetzen lassen. Wann selches geschehen / wird einen jeden / welcher an die Waaren participiret / durch den Bohten angezeigt / daß er an den zu benennenden Ort / auf die bestimmte Zeit / in Person / oder durch einen Bevollmächtigten / zur Zichung seines Losses erscheinen / und bleibt der Secretarius mit den Bohten so lang auf der Brücken / worauf die Wahre befindlich / bis alles nach denen gezogenen Lossen richtig und ordentlich abgeliefert worden. Hienechst erstattet der Secretarius dem dirigirenden Directori behuefige Relation , cassiret das Kauff - Geld von denjenigen ein / welche das Guht bekommen / und bezahlet solches dem darüber quittirenden Verkäufer in des Directoris Ge- genwart / jedoch daß er vor seine Mühe ein pro Cent und vor den Bohten einen Reichsthaler decourtire. Zulezt notiret er in ein dazu gefertigtes Buch / so wohl die Waaren / und deren Quantité , als wie viel ein

ein jeder Interessent davon erhalten / diejenigen welche das Guht bekomnen sind verbunden denen beyden Deputirten vor ihre Bemühung einen Schilling von jeder Tonne zu bezahlen / und wird dieses honorarium von dem Secretario mit eincassiret.

XXIII.

Das Compagnie-Innsiegel welches zu Vollmachten / und dergleichen Compagnie-Briefen / nicht entrahten werden kan / wird Amplissimus Senatus, der Compagnie mitzutheilen geneigt geruhen / und soll dasselbe in des præsidirenden Directoris gewahrsahm behalten werden.

Compagnie-Innsiegel.

XXIV.

Schließlich wird die Aenderung und Verbesserung dieses Reglements, durch künftige Zusätze / jedoch jedesmahl unter ausdrücklicher Approbation E. E. Hochweisen Rahts vorbehalten.

Veränderung und Verbesserung dieses Reglements.

In fidem præmissorum
signavi

**J. V. Stever,
Proton.**



(ii)

Wolffgang Amadeus Mozart
Musikalische Werke
Von Joseph Haydn
Herrn Joseph Haydn
Musikalische Werke

XXIX

Wolffgang Amadeus Mozart
Musikalische Werke
Von Joseph Haydn
Herrn Joseph Haydn
Musikalische Werke

VXXX

Wolffgang Amadeus Mozart
Musikalische Werke
Von Joseph Haydn
Herrn Joseph Haydn
Musikalische Werke

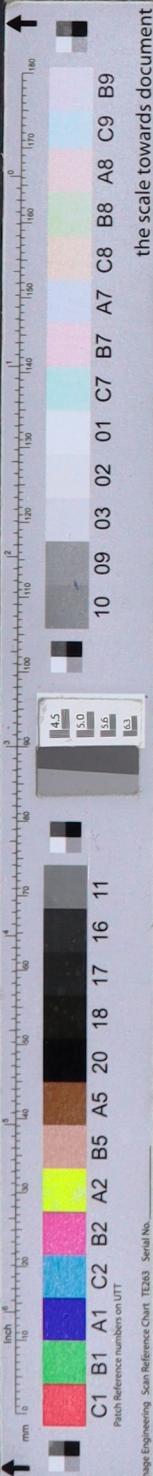
Wolffgang Amadeus Mozart
Musikalische Werke

Wolffgang Amadeus Mozart
Musikalische Werke

Wolffgang Amadeus Mozart
Musikalische Werke







ich nach der See = Usance
 lich erlegen alle zu Wasser
 die Wahren ohne Unter-
 il. Per exemplel:

Wob.	Owb.	fl.
"	"	Es sey Hering, Dorsch, Aepffel, Trahn, Ohlie, Tällig, Theer, Ewig, Bier, Salz, Leinsahmen, Kümmel, oder wie sonst die Nah- men haben, keine ausbenommen, in so fern es nur in Zonnen besse- het à Last
"	"	In Säcken, gemessen Salz, Stein- Kohlen, und was mehr dergle- ichen à Last
"	"	Wolle
"	"	Hanff, Hanff-Heede, Flachs oder Flachs-Heede, Juchten oder ander gearbeitet Leder à
"	"	Hopffen
"	"	Stock-Fisch in groß oder klein Stavasie
"	"	Dehlie, Tällig, Pott-Asche, Glas- Erde, dasferne es in grosser Sta- vasie bestehet
"	"	Kleine oder grosse Boutellen
"	"	Oxhoff oder Boden-Stäbe als 3. Ring
"	"	Zonnen oder Boden-Stäbe als 6. Ringe
"	"	Klappe-Holz
"	"	Fuhren Bretter lang oder kurz
"	"	Bulchen oder Eichen dito
"	"	Rauch Ochsen- oder Kuh-Leder
"	"	Dito Kalb-Leder